



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 37/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.12.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Abdelmajid Bouyraaman, Brandenburger Str. 22, 46145 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005128252/4 am 08.12.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.12.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.12.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

### Neuwahl einer Schiedsperson

Für den **Schiedsamtbezirk 2 (Altstadt II-West)** wird die Neuwahl einer Schiedsperson erforderlich.

Bürgerinnen oder Bürger, die in diesem Schiedsamtbezirk wohnen, das 30., aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben und interessiert sind, das Amt der Schiedsperson auszuüben, werden gebeten, sich bis zum **31.01.2011** schriftlich bei der Oberbürgermeisterin, Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu bewerben.

Die Bewerbung sollte enthalten:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Anschrift
- Geburtsdatum / -ort
- Beruf

Ferner ist von der Bewerberin oder dem Bewerber kurz darzulegen, welche Erfahrungen für die Ausübung des Schiedsamtes eingebracht werden. Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört die gütliche Beilegung von Strafverfahren und bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält keine Vergütung, sondern lediglich den Ersatz von Auslagen.

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation unter den Rufnummern 455-1616 und -1691 zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 30.11.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K l e v e r

**Satzung vom 01.12.2010**  
**über die Aufhebung der SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ERTEILUNG**  
**VON VERMESSUNGSUNTERLAGEN vom 18.11.2002 (Amtsblatt Nr. 34/2002 vom 29.11.2002)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**Der Rat der Stadt beschließt die Aufhebung der SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ERTEILUNG VON VERMESSUNGSUNTERLAGEN vom 18.11.2002 (Amtsblatt Nr. 34/2002 vom 29.11.2002) mit dem Ablauf des 31.12.2010.**

Gemäß des § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen tritt die Satzung mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung vom 01.12.2010 über die Aufhebung der SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ERTEILUNG VON VERMESSUNGSUNTERLAGEN DER STADT MÜLHEIM AN DER RUHR VOM 18.11.2002 (Amtsblatt Nr. 34/2002 vom 29.11.2002) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese(n) Satzung / ortsrechtliche Bestimmung / Flächennutzungsplan / -änderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer/seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese(r) Satzung / ortsrechtliche Bestimmung / Flächennutzungsplan / -änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 01.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Zehnte Änderungssatzung vom 01.12.2010  
zur Hundesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1998  
in Form ihrer Neunten Änderungssatzung vom 18.06.2009**

Gemäß der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 07.10.2010 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1:**

Änderung des § 2

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 160,00 €,
- b) zwei Hunde gehalten werden 220,00 € je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 250,00 € je Hund

Für die Haltung von gem. § 3 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (LhundG NRW vom 18.12.2002) als gefährlich geltenden Hunden beträgt die Steuer jährlich 850,00 € je gehaltenem Hund.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

**Artikel 2:**

Änderung des § 5

In § 5 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Ermäßigung reduziert sich ab 01.01.2011 auf 30%, ab 01.01.2012 auf 10 % und ab 01.01.2013 auf null Prozent.“

**Artikel 3:**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen ihre Wirkung

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Zehnte Änderungssatzung vom 01.12.2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1998 in Form ihrer Neunten Änderungssatzung vom 18.06.2009 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 01.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## **Erste Änderungssatzung vom 01.12.2010**

### **zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Vergnügungssteuersatzung) für Vergnügen besonderer Art vom 23.02.2006**

Gemäß der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 07.10.2010 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1:**

##### **Änderung des § 8**

(1)...

(2) Die Pauschalsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro.

(3)...

(4)...

#### **Artikel 2:**

##### **Änderung des § 14**

Wenn der Steuerschuldner (§ 3) die Fristen für die Anmeldung, die Vorlage der Eintrittskarten oder die Abrechnung der Veranstaltung nicht wahr, kann gem. § 12 KAG i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag von höchstens 10 v. H. erhoben werden.

#### **Artikel 3:**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Erste Änderungssatzung vom 01.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Vergnügungssteuersatzung) für Vergnügen besonderer Art vom 23.02.2006 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 01.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## **Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), werden die Straßen „**Charlyweg**“ und „**Am Timpen**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Die im Widmungsplan gekreuzt gekennzeichnete Wegefläche wird dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe:	Gemeindestraßen
Straßenuntergruppe:	Anliegerstraßen
Straßenuntergruppe Fuß- und Radweg:	sonstige Gemeindestraße

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Hinweis**

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 25.11.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h



## **V e r ö f f e n t l i c h u n g**

### **des Jahresabschlusses des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr 2009**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat dem Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr für den Jahresabschluss zum 31.12.2009 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 26.11.2010 erteilt.

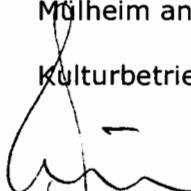
Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu veröffentlichen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 7.10.2010 den Jahresabschluss festgestellt, den Übertrag des ausgewiesenen Fehlbetrags in das folgende Wirtschaftsjahr beschlossen und dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr, Zimmer 204, Nachbarsweg 25 a, zur Einsichtnahme aus.

Mülheim an der Ruhr, den 03.12.2010

Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr



Baudy  
Betriebsleiter



**Kulturbetrieb Mülheim**  
**Ergebnisrechnung für 2009**

**Anlage 2**

	2009 EUR	2008 TEUR
1. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.599.481,07	14.962
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.037,50	5
3. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.977.353,02	1.971
4. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	628.778,37	361
5. Sonstige ordentliche Erträge	195.681,18	769
<b>6. Ordentliche Erträge</b>	<b>19.410.331,14</b>	<b>18.068</b>
7. Personalaufwendungen	-7.854.437,75	-6.964
8. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.392.522,09	-4.568
9. Bilanzielle Abschreibungen	-357.161,50	-148
10. Transferaufwendungen	-2.457.050,15	-2.431
11. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.020.391,20	-4.077
<b>12. Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-20.081.562,69</b>	<b>-18.188</b>
<b>13. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-671.231,55</b>	<b>-120</b>
14. Finanzerträge	39.760,61	120
15. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-9.418,50	0
<b>16. Finanzergebnis</b>	<b>30.342,11</b>	<b>120</b>
<b>17. Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-640.889,44</b>	<b>0</b>
<b>18. Jahresüberschuss</b>	<b>-640.889,44</b>	<b>0</b>

Ein- und Auszahlungsarten in €		Jahresergebnis 2008	Plan 2009	Ist 2009	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.962.615	16.575.880	15.308.526	-1.267.354
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.778	0	8.768	8.768
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.971.237	2.165.940	1.795.985	-369.955
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	361.000	362.000	596.778	234.778
7	+ Sonstige Einzahlungen	556.305	33.500	195.681	162.181
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	119.764	100.000	35.613	-64.387
<b>9</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>17.975.699</b>	<b>19.237.320</b>	<b>17.941.381</b>	<b>-1.295.969</b>
10	- Personalauszahlungen	6.740.860	7.368.780	7.214.983	-153.797
11	- Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.568.024	4.213.100	4.101.721	-111.379
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	26.000	9.418	-16.582
14	- Transferauszahlungen	2.431.540	2.511.320	2.457.050	-54.270
15	- Sonstige Auszahlungen	4.056.790	4.510.620	4.181.079	-329.541
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>17.797.214</b>	<b>18.629.820</b>	<b>17.964.250</b>	<b>-665.570</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>178.485</b>	<b>607.500</b>	<b>-22.900</b>	<b>-630.400</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	239.000	105.388	-133.612
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	3.285	3.285
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>239.000</b>	<b>108.673</b>	<b>-130.327</b>
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0
26	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	62.642	1.490.300	1.548.510	58.210
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>62.642</b>	<b>1.490.300</b>	<b>1.548.510</b>	<b>58.210</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-62.642</b>	<b>-1.251.300</b>	<b>-1.439.837</b>	<b>-188.537</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss-/fehlbetrag</b>	<b>115.843</b>	<b>-643.800</b>	<b>-1.462.736</b>	<b>-818.936</b>
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	1.000.000	1.170.000	170.000
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	696	696
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0	35.000	25.389	-9.611
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
<b>37</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>965.000</b>	<b>1.145.307</b>	<b>180.307</b>
<b>38</b>	<b>= Änderung d. Bestandes an eig. Finanzmitteln</b>	<b>115.843</b>	<b>321.200</b>	<b>-317.429</b>	<b>-638.629</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	216.595	332.438	332.438	0
40	+ Änderung d. Bestandes an fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
<b>41</b>	<b>= Liquide Mittel</b>	<b>332.438</b>	<b>653.638</b>	<b>15.009</b>	<b>-638.629</b>

## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Kulturbetriebes der Stadt Mülheim an der Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG, Essen, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.07.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - nach § 106 GO NRW, den ihn ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Mülheim an der Ruhr Kulturbetrieb Mülheim, Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind

der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

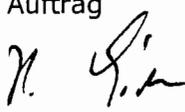
Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG, Essen ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.11.2010

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag

  
Helga Giesen



## J ä g e r p r ü f u n g

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr führt zur Erlangung des ersten Jagdscheines in der Zeit vom 02.05.2011 bis zum 06.05.2011 eine Jägerprüfung durch. Sie umfasst folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz
2. Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundwesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundzüge des Land- u. Waldbaues, Wildschadenverhütung;
3. Waffentechnik, Führung von Jagd- u. Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- u. Faustfeuerwaffen);
4. Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechtes, des Naturschutz- u. Landschaftspflegerechts.

Die Prüfung, bestehend aus einem schriftlichen Teil, dem jagdlichen Schießen und einem mündlichen Teil, wird an folgenden Tagen durchgeführt:

**a) schriftliche Prüfung:** Montag, 02.05.2011, 15.00 Uhr - 17.00 Uhr in den Räumen der Volkshochschule Mülheim an der Ruhr, Burgstr. 1

**b) jagdliches Schießen:** Mittwoch, d. 04.05.2011, zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr - auf dem Schießstand der Kreisgruppe Duisburg, Düsseldorfer Straße/Sternbuschweg in Duisburg

**c) mündliche Prüfung:** Donnerstag, d. 05.05.2011 und Freitag, d. 06.05.2011 jeweils in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr in den Räumen der Waldschule, Großenbaumer Straße 232, Mülheim an der Ruhr

**d) Nachprüfungstermin:** Donnerstag, d. 21.09.2011

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung der Unteren Jagdbehörde in Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, einzureichen.

**Dem Antrag (Antragsformular bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich) sind beizufügen:**

1. Nachweis der Landesvereinigung der Jäger od. einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern.
2. Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
3. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von insgesamt 205,00 €

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i s c h e r

Öffentliche Ausschreibung des ImmobilienService  
der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr, schreibt hiermit folgende Leistung öffentlich aus:

**Ausführung von kleineren Transportarbeiten im Verwaltungs-, Schul-, Kinder- und Jugendbereich der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr innerhalb des Zeitraumes 01.03.2011 – 31.12.2012 (Auftragsvolumen insgesamt ca. 140.000 Euro)**

Das Auftragsvolumen kann sich in Abhängigkeit vom jeweiligen konkreten Bedarf erhöhen oder verringern.

Die Ausschreibung wird mit dem Ziel der Erteilung eines Gesamtauftrages durchgeführt. Die Anzahl der Einzelaufträge kann im Vorfeld nicht näher bestimmt werden. Die Dienstleistungen sind auf Abruf vorzunehmen.

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (Zimmer 07.17 oder 07.19, Telefon: 0208/455-2357 oder 2331) abgeholt oder angefordert werden. (Postanschrift: ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr, Team Operatives Portfoliomanagement, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr).

Fristende zur Abgabe des Angebotes ist der **28.01.2011, 15:00 Uhr**.

Mülheim an der Ruhr, den 30.11.2010

B u c h w a l d  
Betriebsleiter

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Abdelmajid Bouyraaman, Oberhausen)	405
Neuwahl einer Schiedsperson	405
Satzung vom 01.12.2010 über die Aufhebung der SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ERTEILUNG VON VERMESSUNGSUNTERLAGEN vom 18.11.2002 (Amtsblatt Nr. 34/2002 vom 29.11.2002)	406
Zehnte Änderungssatzung vom 01.12.2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1998 in Form ihrer Neunten Änderungssatzung vom 18.06.2009	407
Erste Änderungssatzung vom 01.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Vergnügungssteuersatzung) für Vergnügen besonderer Art vom 23.02.2006	409
Widmungsverfügung (Charlyweg, Am Timpen)	411
Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr 2009	413
Jägerprüfung	419
Öffentliche Ausschreibung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr	420